



Nachrichten für Gleitschirm- und Hängegleiterpiloten (NfGH)

## **Flugverbot - Einstellung des Drachen- und Gleitschirmflugbetriebs in Deutschland**

### **ANORDNUNG**

Der DHV ordnet mit sofortiger Wirkung gem. § 29 LuftVG Abs. 1 (Luftaufsicht) an, dass bis auf Weiteres alle vom DHV erteilten Geländeerlaubnisse nach § 25 LuftVG Abs 1 ruhen. **Ab sofort dürfen somit keine Starts und Landungen von Gleitschirm- und Drachenpiloten in Deutschland durchgeführt werden.** Das angeordnete Flugverbot gilt auch für Starts und Landungen auf Flugplätzen, die nach § 6 LuftVG von den Luftfahrtbehörden der Länder genehmigt wurden, sofern dort ausschließlich motorloser Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb durchgeführt wird (z.B. Brauneck, Wallberg, Kandel, Tegelberg).

### **HINWEIS**

Wir verweisen auf die strafrechtlichen Konsequenzen gem. LuftVG § 60 Abs 1 Nr. 4 und die Allgemeinverfügungen und Verordnungen der Bundesländer in Verbindung mit den dazugehörigen Infektionsschutzgesetzen.

### **BEGRÜNDUNG**

Aufgrund der Corona Pandemie wurden seitens der Bundesregierung und inzwischen auch durch die Bundesländer Allgemeinverfügungen und Verordnungen erlassen, wonach gemäß der geltenden Infektionsschutzgesetze Maßnahmen zu treffen sind. Beispielhaft die Formulierung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67: „Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt.“

Die Lage hat sich auch dadurch verschärft, dass es am 18. März 2020 zu mehreren Gleitschirmunfällen mit Helikopter- und Bergwachtrettungen durch Hike & Fly Piloten gekommen ist. Da die Krankenhäuser derzeit Vorbereitungen hinsichtlich der aktuellen Corona Problematik treffen müssen, dürfen Krankenhäuser und Rettungseinrichtungen nicht noch zusätzlich durch weitere mögliche Unfallereignisse belastet werden.

Ferner hat beispielsweise das Nachbarland Tirol am 18.03.2020 alle Gemeinden unter Quarantäne gesetzt, um die Ausbreitung der Virus-Pandemie zu verlangsamen. Ähnliches wurde in einigen EU-Ländern angeordnet.

Diese Situation macht eine sofortige Inkraftsetzung der Anordnung erforderlich.

Der DHV ist als Beauftragter des BMVI nach § 31c Nr.5 LuftVG für die Aufsicht über den Betrieb der Gleitsegel und Hängegleiter und den Erlass von luftaufsichtlichen Verfügungen zuständig.

Gmund, 19.03.2020



Björn Klaassen  
DHV Referat Flugbetrieb  
Stellv. Geschäftsführer



Robin Friess  
DHV Geschäftsführer